





Nachdem mißfällig zu vernehmen
gewesen, was maßen bisanhero die so
genannte hazard-Spiele gar sehr über-
hand genommen, wodurch besonders
bey jungen Leuten allerhand Unord-
nungen entstehen, und zu manches Verderben und
derangirung seiner Vermögens-Umstände die Ver-
anlassung gegeben wird; Als werden auf Hochfürstl.
ausdrücklichen Befehl hiermit alle hazard - Spiele,
mit Würffeln und Charten, als Pharo, Bassette, passe
dix, cinq' et neuf und wie selbige sonst Nahmen
haben mögen, in Gasthöfen, Schenkstätten, Billards,
Coffee-Häusern, und allen, jedermann offenstehenden
Orten, gänzlich verbotnen, immassen im Uebertre-
tungs-Fall, nicht allein alles auf der banc stehende
sowohl, als gewonnene Geld, es möge baar, oder durch
marquen gewonnen, oder auf Wechsel, Obligatio-
nes, oder andere Art creditiret worden seyn, con-
fisciret, sondern auch jeder Spieler sowohl, als der
Wirth, welcher dergleichen verbotnenes Spiel gedul-
tet, um 50. Rthlr. bestrafet, oder wenn er solche zu
erlegen nicht vermag, mit proportionirter Gefäng-
niß-Strafe belegen werden soll. Es wird anbey nicht
gezweifelt, man werde auch bey privat-Zusammen-
künften sich dergleichen hazard-Spiele, in Betracht
derer dabey öftters vorkommenden inconvenientien,
gänzlich außern, mithin dem hierunter intendiren-
den heilsamen Endzweck bestmöglichst mit zu beför-
dern, von selbst beflissen seyn. Wornach sich zu ach-
ten. Friedenstain den 29. Novembr. 1751.

Fürstl. Sächß. Ober-Policey-
Direction das.

53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





31



Nachdem mißfällig zu vernehmen
 gewesen, was maßen bisanhero die so
 genannte hazard-Spiele gar sehr über-
 nommen, wodurch besonders
 gen Leuten allerhand Unord-
 zu manches Verderben und
 vermögens-Umstände die Ver-
 Als werden auf Hochfürstl.
 hiermit alle hazard-Spiele,
 ten, als Pharo, Bassette, passe
 und wie selbige sonst Rahmen
 sen, Schenkstätten, Billards,
 allen, jedermann offenstehenden
 then, immassen im Uebertre-
 alles auf der banc stehende
 Geld, es möge baar, oder durch
 der auf Wechsel, Obligatio-
 creditiret worden seyn, con-
 jeder Spieler sowohl, als der
 chen verbotenes Spiel gedul-
 raset, oder wenn er solche zu
 mit proportionirter Gefäng-
 den soll. Es wird anbey nicht
 auch bey privat-Zusammen-
 hazard-Spiele, in Betracht
 vfallenden inconvenientien,
 in dem hierunter intendiren-
 t bestmöglichst mit zu beför-
 seyn. Wornach sich zu ach-
 29. Novembr. 1751.



Fürstl. Sächß. Ober-Policey-
 Direction das.